



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.080/3-I/1/83

Rat Dr. Malousek  
Klappe 5333 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An die  
Parlamentsdirektion

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

1017 W i e n

Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25 -GE/1983
Datum:	15. SEP. 1983
Verteilt:	1983-09-19 <i>frummer</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird;  
Schaffung eines Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

*Dr. Abwanger*

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 2. September 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25 Beilage W

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Teyerl*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.080/3-I/1/83

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

d r i n g e n d !

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bundesministeriengesetz  
1973 geändert wird;  
Schaffung eines Bundesministeriums  
für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz;  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstehlungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 20. Juli 1983,  
Zl. 602.354/4-V/A/2/83, beehrt sich das Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert  
wird, vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß  
gibt:

## I. Allgemein:

Von ganz besonderer Bedeutung erscheint die vorgesehene Über-  
tragung von Vollzugsagenden betreffend das Produktsicherheitsgesetz  
an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.  
Wenn es sich bei der in Aussicht genommenen Ausgliederung aus dem  
ho. Kompetenzbereich auch um eine im politischen Raum zu treffende  
Entscheidung handelt, soll doch auf die Bedeutung dieses Gesetzes aus  
der Sicht des ho. Aufgabenbereiches aufmerksam gemacht werden; räumt  
doch das Produktsicherheitsgesetz die Möglichkeit der Setzung von  
Maßnahmen ein, die sehr weitgehend in die Sphäre der gewerblichen  
Erzeuger und Händler eingreifen. Gerade aus dieser Sicht waren die  
ho. Vertreter bei der Ausarbeitung des gegenständlichen Gesetzent-  
wurfes daran interessiert, die führende Zuständigkeit des ho. Ressorts  
sicherzustellen, was schlußendlich auch gelang. Wenn nun wesentliche



Vollzugsmaßnahmen, wie beispielsweise die gesamte Geschäftsführung des Produktsicherheitsbeirates in das neu zu schaffende Bundesministerium abgetreten werden sollen, dann entfallen Gestaltungsmöglichkeiten, die im Rahmen der verbleibenden Zuständigkeiten des ho. Ressorts bei der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes nicht mehr aufgeholt werden können.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und zu den Erläuterungen

Zu § 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 (im Entwurf nicht enthalten):

In dieser Gesetzesbestimmung werden die Bundesministerien namentlich aufgezählt. Im vorliegenden Entwurf wurde übersehen, das zu schaffende Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in diese Aufzählung aufzunehmen.

### Zu Art. I Z.3:

1. Im neuen Abschnitt D des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 fällt auf, daß bezüglich der in der Z.6 angeführten "Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes" nur eine Ausschlußklausel zugunsten des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen ist. Da es sich bei dieser Materie, die dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zugewiesen werden soll, um eine sogenannte Querschnittsmaterie handelt, also dieser Bereich kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellt, sondern mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie in untrennbarem Zusammenhang steht, und laut den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf die vorliegende Regelung daran nichts ändern soll, wäre es nach ho. Ansicht notwendig, dies entsprechend klarzustellen. Die Ausschlußklausel wäre daher-entsprechend ähnlichen Vorbildern wie etwa bei den dem Bundesministerium für Inneres zur Besorgung zugewiesenen "Angelegenheiten des Sicherheitswesens" oder bei den dem Bundesministerium für Justiz zur Besorgung zugewiesenen "Angelegenheiten des Zivilrechts" (siehe Abschnitt G.Z.1 und Abschnitt H Z.1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973) - wie folgt zu formulieren: "soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen".

2. Im neuen Abschnitt D des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 werden weiters unter Z.6 die "Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit sie nicht



in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen", expressis verbis dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zugeordnet. Die darin enthaltene Verweisung auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie erscheint legislativ nicht sehr günstig, da es sich um eine zunächst inhaltslose Verweisung handelt, die erst verständlich wird, wenn man auf Z.20 des Abschnittes G des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in der Fassung des Art. I Z.5 der als Entwurf vorliegenden Novelle stößt, wo die "gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten" dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zugeordnet werden. Diese Zuordnung erscheint nicht notwendig, da die Angelegenheiten des Gewerbebereiches und die Wettbewerbsangelegenheiten schon nach der derzeit geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes 1973 zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ressortieren. Unbeschadet der unter Abschnitt I Allgemein angestellten Überlegungen wird daher dafür eingetreten, daß bei der Festlegung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz unter Z.6 des Abschnittes D des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 hinsichtlich der Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten folgende Formulierung verwendet wird:

"Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten des Gewerbebereiches oder um Wettbewerbsangelegenheiten handelt"

Art.I Z.5 der als Entwurf vorliegenden Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973 kann damit ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z.5:

Siehe die Ausführungen unter Pkt. 2 zu Art. I Z.3 sowie unter Abschnitt III. Sonstiges.

Zu Art. III:

Es wird bemerkt, daß die Bundesabgabenordnung zuletzt durch Art. V des Zustellrechtsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 201/1982, geändert wurde.

Zu Art. VI:

Im Einleitungssatz hätte die Zitierung zu lauten: "Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl.Nr. 359,....."



Zu Art. IX:

1. Art. IX des Entwurfes sieht in Z.2 eine Änderung des § 7 des Produktsicherheitsgesetzes dahingehend vor, daß die Zuständigkeitsregelung für die zu treffenden Maßnahmen entfallen soll. Es erweist sich daher als notwendig, die im Art. IX Z.3 des Entwurfes vorgeschlagene Änderung des § 22 des Produktsicherheitsgesetzes dahingehend zu ergänzen, daß im Abs. 2 nach dem Wort "Maßnahmen" der Hinweis "(§ 7)" eingefügt wird.

2. Im § 7 letzter Satz des geltenden Produktsicherheitsgesetzes ist eindeutig geregelt, wer (nämlich der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie) das in Rede stehende Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen hat.

Die vorgeschlagene neue Formulierung läßt eine solche eindeutige Fassung vermissen. Hier muß durch Auslegung bestimmt werden, wer (der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz oder allenfalls der für das Sachgebiet, das Gegenstand des Gutachtens sein soll zuständige Bundesminister) das Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen hat.

Eine entsprechende Klarstellung durch Ergänzung der Formulierung erscheint angezeigt.

Zu den Erläuterungen:

1. Auf Seite 6 der Erläuterungen hat in der vorletzten Zeile der Klammerausdruck nach "Bundesministerium für soziale Verwaltung" zu lauten: "(Abschn. K Z.2, 3 lit.b und 5)".

2. Auf Seite 8 der Erläuterungen hat es in der drittletzten Zeile richtig zu lauten: "..... gemäß Abschnitt K Z.6 ...".

3. Auf Seite 9 der Erläuterungen hat es in der achten Zeile richtig zu lauten: "..... gemäß Abschn. K Z.5 .....".

III. Sonstiges:

Die beabsichtigte Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1973 sollte zum Anlaß genommen werden, die bestehende Kompetenz des ho. Ressorts auf dem Gebiete der Wirtschaftlichen Landesverteidigung im Gesetz zu verankern. Dazu wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Seit dem Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 am 1. Jänner 1974 wurden sowohl vom Nationalrat als auch von der Bundesregierung Handlungen gesetzt, die deutlich die Bedeutung der Wirtschaftlichen Landesverteidigung hervorheben.



Ausdrücklich nennt Art. 9a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der im Jahre 1975 einstimmig vom Nationalrat verabschiedet wurde, die Wirtschaftliche Landesverteidigung als Staatsaufgabe. Darüber hinaus hat der Nationalrat einstimmig eine Resolution beschlossen, in der die Bundesregierung ersucht wird, im Rahmen dieses Aufgabenbereiches "zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft in Krisenfällen entsprechende Vorsorgen zu treffen". Insbesondere hat der Nationalrat den Gedanken eines "Krisenmanagements" vorgetragen, dem "Bevorratungs- und Produktionsprogrammierung, Aufbringungs-, Zuführungs- sowie Verteilungsvorsorgen, Bewahrung der Ernährungsbasis, Sicherstellung einer Energienotversorgung", aber auch Devisen-, Außenhandels- und Arbeitsmarktsteuerung obliegen. Diese EntschlieÙung - kurz Verteidigungsdoktrin genannt- wurde von der Bundesregierung am 28.10.1975 als Verwaltungsmaxime anerkannt und damit auch zur Richtschnur aller Handlungen und Maßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung gemacht. Und letztlich wurde aufgrund dieses Auftrages der Abschnitt "Wirtschaftliche Landesverteidigung" des Landesverteidigungsplanes erstellt und vom Landesverteidigungsrat am 22.3.1983 zur Kenntnis genommen.

Aus dieser kurzen chronologischen Darstellung ist nicht nur die Gewichtung der Wirtschaftlichen Landesverteidigung, sondern auch der umfangreiche Aufgabenkatalog, der im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung zu bewältigen ist, ersichtlich.

Trotz dieses faktisch vom ho. Ressort schon bisher wahrgenommenen Aufgabenbereiches und trotz der Tatsache, daß ein Teil der Aufgaben der Wirtschaftlichen Landesverteidigung weiteren Ressorts zur Besorgung zukommt und diese Angelegenheiten vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zusammengefaßt und koordiniert werden müssen, fehlte bisher im Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschn. F, eine Aufzählung dieser Kompetenzen.

Dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie steht derzeit lediglich auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20.2.1962 - mit dem das Organisationsschema für den Aufbau einer Umfassenden Landesverteidigung festgelegt wurde - die Federführung im Arbeitsausschuß Wirtschaftliche Landesverteidigung (kurz AA"W") zu, was sich jedoch in der Praxis - wie sich dies z.B. anläßlich der Beratungen zum Abschnitt WLIV des Landesverteidigungsplanes gezeigt hat -



nicht als effizient erwiesen hat. Darüber hinaus ist die zusammenfassende und koordinierende Behandlung von Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Landesverteidigung laufend durchzuführen, während der AA"W" für konkrete Arbeiten nicht nur ein zu großes Gremium ist, sondern auch nur in größeren zeitlichen Abständen zusammentritt.

Die für das Bundeskanzleramt vorgesehene Koordinierung in Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung kann hierfür keinen Ersatz bieten, da es sich bei den bisher vom ho. Ressort wahrgenommenen Aufgaben um eine Koordination innerhalb des Wirtschafts-, Ernährungs-, Arbeitsmarkt- und Finanzsektors handelt, während der Umfassenden Landesverteidigung die Koordination der Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung obliegt. Überdies erfordert die vom ho. Ressort wahrzunehmende koordinierende Tätigkeit eine Abstimmung und zusammenfassende Behandlung der Aufgaben bis in die Einzelheiten der Durchführung, die durch eine allgemeine Koordinierungskompetenz niemals ersetzt werden kann. Schließlich kann auch das neutrale Schweden als Beispiel für ein Land angeführt werden, in welchem der Handelsminister die Wirtschaftliche Landesverteidigung koordiniert.

Es wird daher beantragt, im Abschnitt G (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1973 eine Ziffer mit folgendem Wortlaut vorzusehen:

"Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination der Wirtschaftlichen Landesverteidigung".

Aus legislativer Sicht bietet sich hierfür die frei gewordene Z.20 an (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z.5 des Entwurfes).

Der Inhalt des Begriffes "Wirtschaftliche Landesverteidigung" wäre in den Erläuterungen näher zu umschreiben. Insbesondere gehören dazu auch Vorsorgen zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österr. Wirtschaft in Krisenfällen sowie Maßnahmen hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Waren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion übermittelt.

Wien, am 2. September 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



